

stimmungen des Tridentiner Concils [Sess. XXIV De sacram. matr. can. 5.]

VII. Die siebente und letzte Frage nach dem zuständigen Richter beantwortet nur Orléans und zwar dahin: wegen der gefangenen Weiber sollen kaiserlich delegierte Richter erbeten werden, die über die Vergiftungssache entscheiden; über seine Ehefrau könne der Herzog durch sein Hofgericht urtheilen lassen. Die Ehescheidung aber gehöre vor das geistliche Gericht (Concil. Trid. l. cit. can. 12), wo freilich nach der ratio judiciorum Germaniae und dem usus fori eventuell vom ius civile, Romanum und Pontificium werde abzuweichen sein.

Boitiers schließt noch, wie es Winkelmann öfter thut²⁷⁴⁾, eine Generalvermahnung an den Herzog zur Milde an, indem ihm vorgehalten wird, daß er iudicium Dei, nicht hominis verwalte, und daß die Milde, wenn sie auch von den politici bei Bestrafung öffentlicher Verbrechen gemißbilligt werde, doch bei Verfolgung von Privat-Injurien Pflicht eines generosus princeps sei.

So hatte also Erich von den befragten Juristen in dem einen Punkt, auf welchen es ihm zunächst damals vor Allem ankam: die Behandlung der Zeuginnen betreffend, einstimmig Recht bekommen.²⁷⁵⁾ Dagegen war der Schluß von ihren Aussagen auf eine ausreichende Bezichtigung seiner Gemahlin eben so allgemein und bestimmt verneint worden, aber man wies ihm einen legalen Weg, durch Edictalcitation und peremptorische Ladung sie zu verfolgen, und nur über den dann von ihr zu fordernden Reinigungseid gingen die Ansichten in der oben (Nr. IV) beschriebenen Weise auseinander, während für das Verfahren, wenn er ihrer habhaft geworden, nur verschiedene, mit einander nicht unvereinbare Vorschläge (Nr. V) zu Tage traten. Über die Möglichkeit einer Scheidung von

²⁷⁴⁾ S. oben S. 95, ferner Hannover XII, S. 27, 33 a. ff. Der Consiliator verfällt bei solchen Ansprachen regelmäßig in das deutsche Idiom. — ²⁷⁵⁾ In den Rechtsausführungen seiner Räte zu Halberstadt, besonders in deren Duplik (Hannover XX, S. 100 ff., 118 a ff.) sind die Einflüsse der erhaltenen Rechtsbelehrungen zu bemerken.